

Versicherungsmaklervereinbarung

zwischen

Auftraggeber (Name, Vorname, Anschrift)

VTÜ Versicherungsvermittlung GmbH
Am Grauen Stein,
51105 Köln
Versicherungsmakler
mit Erlaubnis nach 34d Abs.1 GewO
Register IHK Köln, Nr. D-DQ7N-Z648T-56

Auftragsgegenstand

Vertragsvermittlung

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, nur den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln.

Betreuung von Verträgen

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, die von ihm vermittelten Verträge im nachfolgenden Umfang zu betreuen. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert vereinbart ist.

Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler auf Anforderung des Auftraggebers die nachfolgenden Leistungen:

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse
- Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen
- Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente

Darüberhinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit erfasst.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angabe, verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen.

Auswahl der Versicherer

Der Versicherungsmakler berücksichtigt bei seiner Auswahl die Versicherer, welche ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben und mit denen eine Zusammenarbeit vereinbart ist.

Sonstige Regelungen

Es gelten die umseitigen Regelungen. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden.

Die Hinweise zum Datenschutz auf der beiliegenden Seite habe ich zur Kenntnis genommen

Unterschrift des Auftraggebers

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift des Versicherungsmaklers

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Regelungen zum Maklervertrag

Laufzeit des Maklerauftrages

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne eine Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat.

Haftung/Verjährung

Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Pflichtversicherungssumme begrenzt. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60 oder 61 VVG.

Vergütung

Die VTÜ Versicherungsvermittlung GmbH erhält für vermittelte und betreute Versicherungsverträge eine Provision durch die Versicherer. Die Provision ist in den Versicherungsprämien enthalten.

Abtretungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Erklärungsfiktion

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Regelungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Versicherungsmakler angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Versicherungsmakler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat viel mehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.

Einwilligung zur Werbung

Sie willigen ein, dass der Versicherungsmakler Sie zu Werbewecken folgendermaßen kontaktiert:

- | | |
|--|---|
| Telefonisch | <input type="checkbox"/> nein, es wird keine Einwilligung erteilt |
| Elektronisch (z.B. Fax, E-Mail, Messenger) | <input type="checkbox"/> nein, es wird keine Einwilligung erteilt |
| Schriftlich (z.B. Brief) | <input type="checkbox"/> nein, es wird keine Einwilligung erteilt |